



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** Beantwortung der Interpellation [2015-228](#) von Klaus Kirchmayr vom 4. Juni 2015: Fristverlängerungen an den Gerichten – ein schädliches und teures Gewohnheitsrecht?

Datum: 1. September 2015

Nummer: 2015-228

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



---

## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation [2015/228](#) von Klaus Kirchmayr vom 4. Juni 2015: Fristverlängerungen an den Gerichten - ein schädliches und teures Gewohnheitsrecht?

vom 01. September 2015

#### 1. Ausgangslage

Am 04. Juni 2015 reichte Klaus Kirchmayr die Interpellation 2015/228 betreffend Fristverlängerungen an den Gerichten - ein schädliches und teures Gewohnheitsrecht? - mit folgendem Wortlaut ein:

Eine schnelle und effizient handelnde Justiz ist im allseitigen Interesse. Urteile, welche möglichst bald nach einem Vorfall, bzw. nach Einreichung der Klage erfolgen haben nachgewiesenermassen eine bessere Wirkung und vermeiden unnötige Kosten, welche durch eine langdauernde Unsicherheit entstehen können.

Aus diesem Grund sind in den einschlägigen Gerichtsorganisations-Gesetzen für die beteiligten Parteien jeweils klare Fristen formuliert, welche einzuhalten sind. Sehr oft betragen diese 30 Tage, welche allerdings bei vorhandener Begründung mehrfach verlängert werden kann.

Diese Fristverlängerungen an den Gerichten können dazu führen, dass sich Gerichtsprozesse stark verlängern und die vom Gesetzgeber angestrebte zügige Urteilsfindung massiv verzögert wird. Die Verzögerung von Gerichtsprozessen durch die Ausschöpfung aller möglichen Fristen wird gar in gewissen Rechtsbereichen als eigentliche Taktik regelmässig beobachtet. In diesem Zusammenhang bitte ich das Kantonsgericht um die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen

1. Wie viele Fristverlängerungsgesuche wurden an den drei Gerichten Zivilkreisgerichte, Strafgericht und Kantonsgericht 2013 und 2014 eingereicht? Wie viele davon wurden bewilligt?
2. Wie viele Tage Fristverlängerung wurden in den Jahren 2013 und 2014 gewährt?
3. Welcher Anteil der an den drei Gerichten anhängigen Fälle kommt ohne Fristverlängerung einer der Parteien aus?
4. Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgen die Fristverlängerungen?
5. Wie erfolgt die Prüfung der Rechtmässigkeit/Angemessenheit einer Fristverlängerung?
6. Welchen administrativen Aufwand/Kosten hat die Bewilligung einer Fristverlängerung? Wird dies kostendeckend verrechnet?

## 2. Einleitende Bemerkungen

Bevor die vom Interpellanten aufgeworfenen Fragen im Einzelnen beantwortet werden, möchten wir einleitend darauf hinweisen, dass jeder Gerichtsprozess, damit er vorankommt, verschiedener Schritte bedarf. Eines der Mittel dazu stellen die richterlichen Fristansetzungen den Parteien gegenüber dar. Diese sind ein konstitutives Element jedes Prozesses.

Um allfällige Verwechslungen zu vermeiden, gilt es zunächst zu unterscheiden zwischen gesetzlichen und gerichtlichen Fristen. Gesetzliche Fristen sind Fristen, deren Dauer von einem Gesetz bestimmt werden (z.B. Rechtsmittelfristen von 10 oder 30 Tagen) und die grundsätzlich nicht erstreckt werden können. Gerichtliche Fristen demgegenüber sind solche, deren Länge im einzelnen Fall durch das Gericht oder durch den Instruktionsrichter festgelegt werden. Diese können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird. Solche Fristerstreckungen haben eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht bzw. ergeben sich aus der Verwaltungsprozessordnung und stützen sich nicht auf Gewohnheitsrecht ab (vgl. Art. 144 ZPO für das Zivilverfahren, Art. 92 StPO für das Strafverfahren bzw. § 7 Abs. 1 VPO für das Verwaltungsverfahren). Zur Erstreckung einer solchen gerichtlichen Frist bedarf es „hinreichender“ (StPO) oder „zureichender“ (ZPO) Gründe. Fristen verlangen zwar eine genaue und pünktliche Beachtung, aber keineswegs eine formalistische Anwendung, welche allenfalls den Umständen des Einzelfalles keine Rechnung tragen und dadurch die Sicherheit des materiellen Rechts gefährden könnten. Bei jeder Fristerstreckung ist daher im Einzelfall eine Abwägung des Interesses der gesuchstellenden Partei an der Erstreckung gegenüber dem gegenteiligen Interesse an der raschen Abwicklung des Verfahrens nötig. Zureichende Gründe für eine Fristerstreckung können fehlende Unterlagen, die Komplexität der Angelegenheit, Krankheit, Ferien oder Arbeitsüberlastung der Parteivertretungen sein. Insbesondere bei Ehescheidungen muss beispielsweise eine Frist erstreckt werden können, weil noch Unterlagen fehlen, oder ein Verfahren muss sistiert werden, weil zuerst noch eine Liegenschaft verkauft werden muss. Auch prozessökonomische Gründe können eine Erstreckung rechtfertigen, namentlich wenn Vergleichsverhandlungen bevorstehen. Liegt ein „zureichender Grund“ vor, so muss die verlangte Fristerstreckung gewährt werden. Bei dieser Gelegenheit wird in der Praxis in der Regel auch darauf aufmerksam gemacht, dass weiteren Verlängerungen nicht mehr entsprochen werde (letztmalige, nicht erstreckbare oder peremptorische Frist). Probleme mit gewährten Fristerstreckungsgesuchen sind keine bekannt. Eine angeblich „starke Verlängerung“ von Gerichtsprozessen durch Fristerstreckungen, wie dies vom Interpellanten angenommen wird, lässt sich somit nicht erhärten.

## 3. Beantwortung der Fragen

1. Wie viele Fristverlängerungsgesuche wurden an den drei Gerichten Zivilkreisgerichte, Strafgericht und Kantonsgericht 2013 und 2014 gewährt?

Da eine Fristerstreckung häufig mit anderen gerichtlichen Anordnungen verknüpft wird, können diese aus arbeitsökonomischen Gründen in der Geschäftskontrolle nicht gesondert als Prozesshandlung erfasst werden. Diese Frage kann deshalb, ohne eine äusserst aufwändige manuelle Auswertung, nicht beantwortet werden. An den Gerichten wird aber eine Fristenkontrolle geführt. Zu beachten gilt es ausserdem, dass das Gericht bzw. der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin im Laufe eines Gerichtsverfahrens sehr viele verschiedene gerichtliche Fristen mit unterschiedlichen Charakteren ansetzen, die nicht miteinander verwechselt werden dürfen. So gibt es eine Frist zur Leistung des Kostenvorschusses, eine weitere Frist zur Einreichung einer Vernehmlassung usw. und insofern würde eine pauschale Anzahl gewährter Fris-

terstreckungsgesuche ohne die entsprechende Differenzierung nicht zu weiteren Erkenntnissen führen.

2. Wie viele Tage Fristverlängerung wurden in den Jahren 2013 und 2014 gewährt?

Diese Frage kann, aus dem bereits genannten Grund, auf diese Weise pauschal nicht beantwortet werden.

3. Welcher Anteil der an den drei Gerichten anhängigen Fälle kommt ohne Fristverlängerung einer der Parteien aus?

Diese Frage kann ebenfalls nicht beantwortet werden, da das Zahlenmaterial dazu fehlt.

4. Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgen die Fristverlängerungen?

Fristerstreckungen erfolgen im Zivilrecht gestützt auf Art. 144 ZPO (SR 272), im Strafrecht gestützt auf Art. 92 StPO (SR 312) und im Verwaltungsrecht und Sozialversicherungsrecht gestützt auf § 7 Abs. 1 der Verwaltungsprozessordnung (VPO; SGS 271).

5. Wie erfolgt die Prüfung der Rechtmässigkeit/Angemessenheit einer Fristverlängerung?

Ob die für ein Fristerstreckungsgesuch geltend gemachten Gründe als ausreichend zu erachten sind, bemisst sich nach den gesamten Umständen des Einzelfalles und steht im pflichtgemässen Ermessen eines Richters bzw. eines Instruktionsrichters. Abzuwägen ist stets das Interesse der gesuchstellenden Person an der Erstreckung gegenüber dem gegenteiligen Interesse an der raschen Abwicklung des Verfahrens. Zu berücksichtigen gilt es ausserdem, dass im summarischen Verfahren grundsätzlich kürzere Fristen angesetzt werden. Ob die vom Richter oder Instruktionsrichter gewährte Fristerstreckung angemessen war, kann mittels Rechtsverzögerungsbeschwerde durch die Rechtsmittelinstanz überprüft werden.

6. Welchen administrativen Aufwand/Kosten hat die Bewilligung einer Fristverlängerung? Wird dies kostendeckend verrechnet?

Fristerstreckungen sind Routinegeschäfte, sodass der jeweilige Aufwand für das Gericht sehr klein ist. Die Kosten für die gewährten Fristerstreckungen sind in den Endkosten enthalten.

Insgesamt und als Schlussbemerkung zum vorstehend Gesagten ist festzustellen, dass Fristerstreckungen an den Gerichten weder schädlich noch teuer sind und sich nicht auf Gewohnheitsrecht abstützen. Ebenfalls lässt sich eine „starke Verlängerung von Prozessen“ durch Fristerstreckungen, wie dies vom Interpellanten geltend gemacht wird, nicht erhärten und allfällige Probleme sind unseres Erachtens nicht ersichtlich. Vielmehr hat sich im Gegenteil die dargestellte gesetzliche Ordnung und die darauf fussende Praxis im Kanton Basel-Landschaft bewährt und eingespielt.

Liestal, 01. September 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Anton Lauber

Der Landschreiber:

Peter Vetter